

Auf der Registrande befindet sich eine Petition Johann Gottlieb Geutners zu Taucha, die bereits früher angebrachte Accisrügensache betreffend, und wird an die 4. Deputation verwiesen.

Der Präsident zeigt an, daß der Diaconus M. Lange allhier ein Werk über Beschäftigungsanstalten auf dem Lande für städtische Armenkinder unter dem allgemeinen Gesichtspuncte der Feldgärtnerei eingesendet habe.

Es soll zur Bibliothek genommen und dem Verfasser der Dank der Kammer abgestattet werden.

Man geht nun zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über den anderweiten Bericht, den Plan wegen Errichtung von Kreisdirectionen betreffend, befindet.

D. Weber, welcher sich schon in der letzten Sitzung als Sprecher hatte einschreiben lassen, ergreift das Wort: Ich empfinde die ganze Wichtigkeit und Schwierigkeit der Berathung, mit der wir uns beschäftigen. Sie ist so groß, daß ich, als derselbe Gegenstand vor ungefähr einem halben Jahre zum erstenmal berathen wurde, zu keiner bestimmten Meinung gelangen konnte. Ich habe mich daher damals darüber nicht ausgesprochen. Desto mehr fühlte ich dieses Mal das Bedürfnis, mich noch mehr zu unterrichten. Zu diesem Zwecke bin ich die zahlreichen Schriften durchgegangen, die in Beziehung auf denselben erschienen sind. Viel Belehrung verdanke ich auch der letzten Sitzung. Zwei Fragen sind es vorzüglich, über welche die 1. und 2. Kammer getheilte Meinung sind. Die eine ist: Sollen die Consistorien aufgehoben werden? Die zweite: Welche Stellung zum Ministerio des Cultus und welchen Wirkungskreis soll der neu zu errichtende Kirchenrath erhalten? Denn daß ein evangelischer Kirchenrath errichtet werden solle, darüber sind beide Kammern einig. Was zuerst die Consistorien anlangt, so wurde denselben schon durch andere Gesetzentwürfe die Jurisdiction über die Geistlichen und die Verhandlung der Ehefachen entnommen und den Appellationsgerichten zugewiesen. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf entnahm ihnen auch die Sorge für das Kirchenvermögen, sowie für Baue und Reparaturen an den Kirchen und Wohnungen der Geistlichen, aber er ließ die Consistorien zur Beaufsichtigung der Geistlichen und Schullehrer, so wie auch für andere innere Angelegenheiten der Kirche fortbestehen. Die 2. Kammer trug nun auf die gänzliche Aufhebung der Consistorien an. Da die Staatsregierung darin mit der 1. Kammer übereinstimmte, daß die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche zu eng zusammenhängen, um sie gänzlich von einander trennen zu können, so legte sie der 2. Kammer einen neuen Plan vor, nach welchem den Kreisdirectionen auch die Besorgung vieler inneren Angelegenheiten der Kirche mit übertragen werden sollte. Die 1. Kammer hat im Allgemeinen gegen die Vereinigung der Consistorien mit den Kreisdirectionen nichts eingewendet. Sie hält es aber für nothwendig, daß eine besondere Schul- und Kirchendeputation, d. h. ein Consistorium unter einem andern Namen in den Kreisdirectionen gebildet würde, in welcher sich 2 geistliche und 2 welt-

liche Mitglieder befänden, während die 2. Kammer es für besser hielt, wenn diese Geschäfte nicht von einer besondern Commission, sondern zum Theil bureaucratisch behandelt würden. Was die Einrichtung eines evangelischen Kirchenrathes betrifft, so wünscht die 1. Kammer, daß der Minister des Cultus demselben präsidire, und daß der Kirchenrath unter dessen Präsidio collegialisch berathe, wobei also die Räte eine nicht bloß berathende, sondern auch eine entscheidende Stimme hätten; so jedoch, daß es dem Cultusminister frei stehe, jede Angelegenheit, wenn er sich mit dem gefaßten Beschlusse nicht vereinigen wolle, an die in evangelicis beauftragten Minister zu bringen, um sie mit diesen zu berathen und zu entscheiden. Die 2. Kammer hat dagegen in Uebereinstimmung mit dem Minister des Cultus den Antrag gemacht, daß ein Kirchenrath gebildet werden solle, der unter einem besonderen Präsidenten collegialisch berathet, und dem Minister auf Verlangen sein unmaßgebliches Gutachten über innere Angelegenheiten der Kirche eröffnet. Damit ich sogleich die Ueberzeugung ausspreche, zu welcher ich hinsichtlich der Entscheidung dieser beiden Fragen gelangt bin, erkläre ich, 1) daß ich es für am rathsamsten halten muß, daß man vor der Hand die Consistorien fortbestehen lasse, bis die Kreisdirectionen sich in ihren Geschäftskreis eingearbeitet haben werden, wo man dann richtiger über die Maßregeln urtheilen können wird, welche wegen einer Vereinigung der Consistorien mit denselben zu treffen sind. — 2) Daß ein Kirchenrath gegründet werden möge, der nicht unter dem Vorsitze des Ministers des Cultus collegialisch berathet, sondern seinen besonderen Präsidenten hat, und also so, wie es die 2. Kammer im Einverständnisse mit der Staatsregierung wünscht. — Um nun meine Ansicht hinsichtlich der Consistorien zu begründen, muß ich zuerst daran erinnern, was der hochgeehrte königl. Commissar v. Wietersheim in der letzten Sitzung aussprach. Er wies darauf hin, wie verschiedenartig die Geschäfte wären, die den Kreisdirectionen übertragen werden sollten, und wie groß die Last derselben, und wie gering andererseits die Zahl der Räte: 1 Director nur und 2 Räte, höchstens noch im Nothfalle ein Assessor! Seine Rede hat auf mich einen tiefen Eindruck gemacht. Er bewies, daß diese Männer nicht nur Rechtsgelehrte sein sollten, sondern daß sie auch hinreichende Kenntnisse vom Steuerfache und vom Kassenwesen, eine Uebersicht vom Forstwesen, von der Defonomie, vom Baufache und von manchen andern Fächern der Verwaltung haben müßten. Sollten sie nun auch noch theologische Kenntnisse besitzen, um bei inneren Angelegenheiten der Kirche, bei der Beaufsichtigung der Geistlichen und Schullehrer ein Urtheil abzugeben, so würde das ihre Kräfte bei weitem übersteigen. — Ursprünglich war es gar nicht die Absicht der Staatsregierung, ihnen Geschäfte, die sich auf innere Angelegenheiten der Kirche beziehen, zu übertragen. Sie sollten nur die Aufsicht über das Kirchenvermögen, über andere Geldangelegenheiten und über die Baue erhalten. War also die Zahl der Beamten dem früheren Plane gemäß richtig bestimmt, so ist sie es nun nicht mehr. Es ist aber auch die erste Einrichtung der Kreisdirectionen selbst mit großen Schwierigkeiten verbunden. Es werden daselbst Männer angestellt werden müssen, die mit den verschiedenen Zweigen der